

**thyssenkrupp Materials Hungary AG.  
Allgemeine Vertrags-(Verkaufs-)Bedingungen ab dem 11. Dezember 2017.**

Die allgemeinen Verkaufs-(Liefer-, Transport-)Bedingungen (nachfolgend AGB) beziehen sich – in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung – auf alle Vereinbarungen, die die thyssenkrupp Materials Hungary AG. (nachfolgend: Verkäufer und/oder Lieferant) zum Zweck des Produktverkaufs oder der damit verbundenen Leistungserfüllung mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend: Käufer und/oder Auftraggeber) in Schriftform abschließt.

Diese AGB gelten ab dem 11. Dezember 2017 und sind bis so ihrer Zurückziehung gültig, die AGB können auf der Website des Verkäufers ([www.thyssenkruppmaterialshungary.hu](http://www.thyssenkruppmaterialshungary.hu)) eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

Die Rückbestätigung durch den Verkäufer bedeutet – in Ermangelung einer diesbezüglichen ausdrücklichen schriftlichen Erklärung – nicht die Annahme der eigenen allgemeinen Vertragsbedingungen des Käufers.

### **1. Angebotsbindung**

In Ermangelung einer separaten diesbezüglichen Erklärung hat das mündlich, schriftlich oder elektronisch abgegebene Angebot des Verkäufers informativen Charakter und bedeutet keine Verpflichtungsübernahme.

### **2. Preis**

In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung werden die jeweiligen Listenpreise des Verkäufers angewandt.

Die Preise des Verkäufers sind – in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung – im Fall der Übernahme auf der Niederlassung des Verkäufers gültig und sind auch die Kosten des Beladens des Transportmittels enthaltende Nettopreise, die bei der Fakturierung gesteigert um die den gültigen Rechtsvorschriften entsprechende Umsatzsteuer festgelegt werden.

Der Verkäufer ist im Fall von nach dem Vertragsabschluss eintretender Umstände, die für den Verkäufer ohne Preiserhöhung zu einem Kostenanstieg führen würden (z.B. Preiserhöhung, Änderung usw.) auch nach Abschluss des Vertrages berechtigt, den Preis des bestellten Produkts einseitig zu erhöhen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die Tatsache und den Umfang der Preiserhöhung schriftlich zu benachrichtigen.

In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung belasten den Käufer die Transportkosten, diese sind im Preis des Produktes nicht enthalten.

### **3. Qualitätszeugnis**

Der Verkäufer bezeugt die Qualität der von ihm verkauften Produkte auf die in den EN-Normen und Rechtsvorschriften vorgeschriebene Weise und/oder auf die dem Ersuchen des Käufers entsprechende Weise.

## **4. Vertragserfüllung**

### **4.1. Erfüllungstermin**

Der in der Auftragsbestätigung aufgeführte Liefertermin ist nicht verbindlich, es sei denn, dass die Parteien dies schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) ausdrücklich vereinbaren.

Der Erfüllungszeitpunkt ist der von den Parteien zuvor per Fax oder E-Mail abgestimmte Zeitpunkt.

### **4.2. Benachrichtigung über die Erfüllung**

In dem Fall, wenn die Erfüllung nicht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, vereinbaren die Parteien per Fax oder E-Mail den Erfüllungszeitpunkt.

Wenn der Käufer oder sein Beauftragter das Produkt gleichzeitig mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Produktes durch die Parteien abtransportiert, stimmen die Parteien auch das entsprechende Transportmittel ab.

In dem Fall, dass der Käufer seiner Abnahmepflicht nicht termingemäß nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, das von dem Käufer nicht abgenommene Produkt in Treuhandverwaltung zu übernehmen. Die Gebühr der Treuhandverwaltung beträgt täglich 0,1 % des Listenpreises des Produktes, diese Summe wird bei der Übernahme der Ware als separater Posten auf der Warenrechnung angegeben. Wenn der Käufer das Produkt nicht innerhalb von 8 Tagen, gerechnet ab dem abgestimmten Zeitpunkt, übernimmt und seine Verspätung nicht entschuldigt, betrachtet der Verkäufer das so, dass der Käufer rechtswidrig vom Vertrag zurücktrat.

### **4.3. Teilerfüllung**

Der Verkäufer ist zu der Teil- bzw. der vorfristigen Erfüllung berechtigt, die der Käufer nur dann zurückweisen kann, wenn deren Annahme für ihn mit nachweisbaren und unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

Im Fall der vorfristigen Erfüllung bzw. der Teilerfüllung ist der Käufer verpflichtet, den Preis im Anteil der Erfüllung zu zahlen.

Sollte der Käufer den Gegenwert des als Teilerfüllung übergebenen Produktes nicht begleichen, ist der Verkäufer berechtigt, die weitere Erfüllung bis zur Bezahlung der Rechnung zu verweigern.

### **4.4. Erfüllungsort**

Erfüllungsort des Vertrages ist die Niederlassung des Verkäufers.

Der Käufer oder der von ihm beauftragte Spediteur sind verpflichtet, bei der Übernahme des Produktes die folgenden, bei dem Verkäufer gültigen Materialbewegungs- und Sachschutzzvorschriften einzuhalten:

- bei der Einfahrt auf die Niederlassung des Verkäufers dürfen auf dem Transportmittel keine von den Verkäufer gehandelten Produkte sein,
- das Transportmittel muss abhängig von der Art des gekauften Produktes zum Beladen geeignet sein (im Fall des Beladens mit einem Kran von oben offen, im Fall des Beladens mit einem Gabelstapler von der Seite offen),
- der Käufer übergab zuvor die Daten, die zur Identifizierung der mit dem Transport des angegebenen Produktes von dem Käufer beauftragten Firma oder Person nötig sind, und der erschienene Spediteur wies seine Personenidentität mit den entsprechenden Dokumenten nach.

Der Verkäufer kann im Fall der Nichteinhaltung der obigen Bedingungen die Erfüllung verweigern.

Der von dem Käufer gesandte Spediteur ist verpflichtet, die auf der Niederlassung des Verkäufers gültigen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten, er ist verpflichtet, persönliche Schutzmittel zu

tragen. Die Aufgabe des Käufers ist die Untersuchung, Registrierung und Meldepflicht des sich aus dem Versäumnis dessen ergebenden Unfalls.

Die Parteien können den Transport des Produkts durch den Verkäufer vereinbaren, in diesem Fall ist der Erfüllungsort die Niederlassung des Auftraggebers bzw. die von ihm angegebene Lieferadresse. In dem Fall werden die Transportkosten als separater Gebührenposten auf der Rechnung angegeben und der Käufer/Auftraggeber zahlt diese an den Verkäufer/Spediteur.

## 5. Meldungen und Bearbeitung von Reklamationen

Der Käufer ist verpflichtet, seine mit Quantitätsmängeln verbundene Reklamation sofort bei der Übernahme der Ware zu melden und dies auf dem Frachtbrief anzugeben. Die Unterschrift des Käufers oder seines Beauftragten auf dem Frachtbrief, der Rechnung oder dem Transportdokument bedeutet die quantitative Übernahme des Produkts.

Zeitpunkt und Art und Weise der Meldung der mit einem Qualitätsmangel des Produktes verbundenen Reklamation:

- die Meldung der Qualitätsreklamation, die mit dem die Gesamtheit eines Ballens, eines Bündels oder einer anderen Verpackungseinheit betreffenden mechanischen Mangel (Beschädigung, Rost) zusammenhängt, erfolgt sofort bei der Erfüllung durch die Angabe des Mangels auf dem Frachtbrief und durch die Beifügung von dem(den) den Qualitätsmangel dokumentierenden Foto(s),
- die Meldung der die Qualität der im Inneren der Verpackungseinheit befindlichen einzelnen Stäbe oder einzelnen Bleche betreffenden Reklamation erfolgt wegen eines offensichtlichen Fehlers maximal innerhalb von 8 Kalendertagen, gerechnet ab der Übernahme schriftlich,
- im Fall eines verborgenen Fehlers erfolgt die Meldung sofort bei der Aufdeckung des Fehlers, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab der Übernahme, schriftlich.

Inhaltliche Mindestanforderungen der Reklamation: Qualität, Abmessung, Menge des beanstandeten Materials, Nummer des Frachtbriefs, Lieferantenchargennummer, das den Qualitätsmangel des Produkts nachweisende Prüfprotokoll und/oder dessen Fotodokumentation. Die Menge der beanstandeten Produkte soll je nach Fehlertyp und Lieferantencharge angegeben werden, dabei die Menge des angelieferten und verarbeiteten Materials getrennt. Die schriftliche Meldung der Reklamation kann: per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg erfolgen.

Der Verkäufer bestätigt innerhalb 1 Tages die eingegangene Reklamation (im Fall eines arbeitsfreien Tages an dem ersten folgenden Arbeitstag), der Zeitpunkt des Eingangs der Reklamation ist der Tag der Rückbestätigung.

Der Käufer ist verpflichtet, den Lieferzustand des von der quantitativen und/oder qualitativen Reklamation betroffenen Produktes zu erhalten sowie das reklamierte Produkt separat zu lagern, dem Verkäufer die Besichtigung, die Identifizierung und die eventuelle Prüfung zu ermöglichen.

Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich nur auf die in der Rechtsvorschrift, in der Norm oder im Vertrag festgehaltenen Anforderungen.

### **Der Verkäufer wälzt jeden Reklamationsanspruch und die Haftung ab, sofern:**

- der Käufer nicht gleichzeitig mit der Meldung der Reklamation die zweifelsfreie Identifizierung des von der Reklamation betroffenen Produktes oder die eventuell erforderliche Probeentnahme ermöglicht,
- das von der Reklamation betroffene Produkt durch Bearbeitung oder durch auf irgendeine andere Weise im Vergleich zu dem Lieferzustand umgewandelt wurde (zum Beispiel durch Wärmebehandlung), es sei denn, dass der Verkäufer dem zuvor schriftlich zustimmte,

- der Qualitätsmangel des von der Reklamation betroffenen Produktes wegen der nicht angemessenen Lagerung durch den Käufer oder durch eine von der üblichen abweichende Nutzung bzw. Verwendung eintrat,
- die Meldung der Qualitätsreklamation sich zeitlich verspätete oder inhaltlich mangelhaft ist oder mündlich erfolgt,
- das reklamierte Produkt zum Zeitpunkt seiner Übernahme nicht oder nur in geringem Ausmaß von der vereinbarten Spezifizierung abweicht bzw. die Abweichung von der vertraglich festgelegten Menge nicht +/- 10 % übersteigt,
- das Produkt nicht den speziellen – mit der Produktion oder der Verwendung zusammenhängenden – Ansprüchen des Käufers entspricht, es sei denn, dass diese speziellen Käuferansprüche von Seiten des Verkäufers schriftlich rückbestätigt wurden.

Der Verkäufer wälzt im Fall einer unberechtigten Reklamation die mit der Reklamation zusammenhängenden Liefer-, Prüfungs- und Wertminderungskosten in voller Höhe auf den Käufer ab.

Im Fall eines geringfügigen verborgenen oder offensichtlichen Fehlers des Produktes kann der Käufer dem Verkäufer gegenüber nur den Anspruch auf Preissenkung geltend machen.

## **6. Bezahlung des Gegenwertes des Produktes**

Die Bezahlung des Gegenwertes des Produktes erfolgt im Voraus bei Vertragsabschluss bzw. mit Zahlungsaufschub – zu dem der Vereinbarung der Parteien entsprechenden Zeitpunkt, als Hauptregelung bei Übergabe des Produkts – in der der Vereinbarung entsprechenden Währung durch Banküberweisung.

Die Bedingung des Zahlungsaufschubs ist, dass der Käufer über die entsprechende Kreditsicherheit und den entsprechenden Kreditrahmen verfügt.

Der Zahlungstermin der Begleichung der Rechnung mit Zahlungsaufschub wird in Kalendertagen festgelegt, in die Zahlungsfrist werden auch die arbeitsfreien Tage eingerechnet.

Im Fall eines Zahlungsverzugs ist der Käufer verpflichtet, die bei Fälligkeit der Rechnung gültigen, gesetzlich festgelegten (dem BGB entsprechenden) Verzugszinsen zu zahlen.

Der Verkäufer ist berechtigt, jede weitere Lieferung, die rückbestätigte Bestellung auszusetzen oder die weiteren Lieferungen an eine Bedingung zu binden, sofern der Käufer irgendeiner dem Verkäufer gegenüber bestehenden Zahlungspflicht nicht termingemäß nachkommt oder den festgelegten Kreditrahmen überschreitet.

Die Begleichung des Gegenwertes der Rechnung erfolgt – in Ermangelung einer anderslautenden Vereinbarung – in einer Summe.

Der Käufer ist nicht berechtigt, seine aus dem mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag hervorgehenden Rechte bzw. Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers auf eine dritte Person zu übertragen oder zu zedieren.

Der Käufer ist verpflichtet, den Gegenwert des von dem Verkäufer übergebenen Produktes ohne das Recht der Gegenforderung oder Einrechnung zu begleichen. Die eventuelle Reklamation des Käufers hat keine aufschiebende Wirkung auf den Eintritt der Zahlungspflicht.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentumsrecht des nicht oder nicht in voller Höhe bezahlten Produktes steht – bis zur Bezahlung der vollen Summe des Kaufpreises – dem Verkäufer zu, unabhängig davon, dass der Käufer dies weiterverkauft oder auf irgendeine Weise verwendete. Die Lagerkosten der von dem Eigentumsvorbehalt betroffenen Ware belasten den Käufer und die Aufgabe des Käufers ist es, die Ware vor Beschädigung und Vernichtung zu schützen.

## 8. Auflösung des Vertrags

Der Käufer kann von dem Vertrag im Fall eines üblichen, gängigen, vom Verkäufer vertriebenen Produktes bis zur Übernahme des Produkts, im Fall von speziellen, ausschließlich entsprechend des Bedarfs des Käufers beschafften Produkten bis zum Abschluss des von dem Verkäufer mit einem Dritten abzuschließenden Beschaffungsvertrags zurücktreten.

Der Verkäufer kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer die Ware nicht zum Erfüllungszeitpunkt bzw. innerhalb von 8 Tagen nach der Entgegennahme der Benachrichtigung übernimmt und seine Verspätung nicht entschuldigt.

Jede der Parteien kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn gegen den Vertragspartner ein Konkurs- oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde bzw. veranlasst wird.

## 9. Geltendes Recht und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten

Bei der Auslegung des Vertrages sind in jedem Fall die ungarischen Rechtsvorschriften maßgebend. In den im Vertrag nicht geregelten Fragen müssen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie der anderen diesbezüglichen ungarischen Rechtsvorschriften angewandt werden.

Wenn irgendeine Bestimmung der vorliegenden AGB ungültig, nicht umsetzbar oder nicht interpretierbar werden würde, betrifft das nicht die Geltung der anderen Bestimmungen.

Die Parteien versuchen, die aus dem vorliegenden Vertrag hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten auf friedlichem Weg zu regeln, für den Fall, dass das keinen Erfolg hat, bedingen sie sich die ausschließliche Zuständigkeit des dem Sitz des Lieferanten entsprechenden zuständigen Gerichts aus.

Budapest, 11. Dezember, 2017

thyssenkrupp Materials Hungary AG.